

Abstimmungsvorlage vom 7. März 2009

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; Mindestumwandlungssatz)

Im November 2006 wurde vom Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verabschiedet.

Die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthält im Wesentlichen:

- a. die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in vier Teilschritten ab Januar 2008 bis zum Erreichen von 6,4 Prozent per 1. Januar 2011;
- b. die Erstellung eines Berichts für die Festlegung des Umwandlungssatzes in den folgenden Jahren, erstmals 2009 und danach alle fünf Jahre, wobei der Bericht Angaben über die Einhaltung des Leistungsziels enthält und bei Abweichung die möglichen Massnahmen skizziert;
- c. den Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene, flankierende Massnahmen zum Leistungserhalt, da das verfassungsrechtliche Leistungsziel gewährleistet ist;
- d. die automatische Anpassung des ordentlichen BVG-Rentenalters an dasjenige der AHV und die entsprechende Anpassung der Altersgutschriften.

In der Abstimmung vom 7. März 2010 wird das Volk darüber abstimmen, ob der Mindestumwandlungssatz, wie in der Botschaft des Bundesrates festgelegt, ab dem 1. Januar 2011, auf 6,4% reduziert werden soll. Es wird also entschieden, wie hoch das monatliche Einkommen eines Rentners im Bezug zu der von ihm einbezahlten Gesamtsumme sein soll.

Die Änderung des Mindestumwandlungssatzes betrifft nur die zukünftigen Rentner. Der monatliche Betrag, den die heutigen Rentner erhalten, ändert sich nicht.

Argumente

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes ist notwendig, da die Lebenserwartung steigt. (Im Durchschnitt alle sieben bis acht Jahre um ein Jahr) • Durch eine jetzige Reaktion soll verhindert werden, dass die Pensionskassen gezwungen werden, Geld von den aktiven Versicherten zu den Rentnern umzulagern. • Es handelt sich um einen Mindestumwandlungssatz, falls eine Pensionskasse finanziell besser dasteht, kann sie den Rentnern auch mehr bezahlen. • Laufende Renten werden nicht gesenkt, die Anpassung wirkt sich erst auf die Renten der zukünftigen Bezüger aus. • Der Mindestumwandlungssatz soll keine politische Grösse sein, sondern auf wirtschaftlichen und mathematischen Überlegungen beruhen. Nur vorsichtig berechnete Renten sind sichere Renten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die momentanen Umstände erfordern keine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes, es genügt, die Situation im Auge zu behalten und dann zu handeln, wenn die Lebenserwartung und der technische Zinssatz sich substantiell ändern. • Bei der Berechnung des Mindestumwandlungssatzes wird von risikofreien Anlagestrategien ausgegangen und daher erzielen die Pensionskassen höhere Renditen als den technischen Zinssatz. Sie sind also in der Lage, den jetzigen Umwandlungssatz beizubehalten. • Der Mindestumwandlungssatz soll nicht zu einer sich ständig relativierenden Grösse werden, die aktuelle Situation erlaubt eine kontinuierliche, auf lange Dauer ausgelegte Überführung des Systems.

Statistik

Durchschnittliche Lebenserwartung eines in der Schweiz lebenden Menschen:

	Bei der Geburt [Jahre]			Mit 65 Jahren [Jahre]		
	1990	2000	2007	1990	2000	2007
Männer	74.0	76.9	79.4	80.3	82.0	83.5
Frauen	80.8	82.6	84.2	84.6	85.7	86.9

Angaben: Bundesamt für Statistik